

Informationen zur Gartenaufgabe / Pächterwechsel

Kleingartenverein "Sonnenschein" e. V. Naumburg / Saale

Haben Sie sich entschlossen Ihren Kleingarten aufzugeben, gibt es einige wichtige Punkte in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu beachten:

1. Kündigung

Haben Sie sich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen Ihren Kleingarten aufzugeben ist es notwendig, dass Sie **schriftlich** kündigen.

Der Pachtvertrag und auch die Vereinsmitgliedschaft müssen gekündigt werden.

Bitte richten Sie Ihre Kündigung bis zum **3. Werktag des Monats August** an den Vorstand.

Die Kündigung wird zum 30.11. des jeweiligen Gartenjahres wirksam.

Sprechen Sie **uns vor der Kündigung** gern persönlich an, dabei lassen sich noch offene Fragen klären, sowie das weitere Vorgehen abstimmen.

2. Schätzung / Wertgutachten

Nach Erhalt Ihrer Kündigung beauftragt der Vorstand in Ihrem Namen die Erstellung eines für Sie kostenpflichtiges Wertgutachten. Ein sachverständiger Gutachter des Regionalverbandes bewertet auf der Grundlage eines gesetzlich vorgegebenen Kataloges den Wert Ihres Gartens.

Dies beinhaltet neben dem Gartenhaus auch die Anpflanzungen, die sich im Garten befinden.

Beim Besuch des Gutachters müssen Sie mit anwesend sein. Es kann sein, dass der Gutachter Mängel feststellt, die den Wert Ihres Gartens mindern, bzw. dass der **Mangel vor Übergabe** behoben werden muss. Einzelheiten zur Mängelbeseitigung können dann direkt geklärt werden.

3. Pächterwechsel

Um einen Pachtvertrag abschließen zu können, muss der Neupächter die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Alleinig der Vorstand hat das Auswahlrecht an wen er die Parzellen weiterverpachtet. Der Kleingarten selbst kann als Pachtland nicht verkauft werden, sondern nur die vom Pächter eingebrachte Parzellenausstattung.

Solange kein Nachpächter für die Parzelle gefunden ist, muss eine Verwaltungspauschale, die sich mindestens analog zur Höhe des Pachtzinses und der öffentlich-rechtlichen Lasten für die Parzelle zusammensetzt, gezahlt werden. (Siehe auch § 9 Pachtvertrag)

Der abgebende Pächter ermächtigt den Kleingartenverein die Parzelle bis zur Neuvergabe bzw. bis zur Räumung in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von dieser keine Störungen ausgehen.

Der Vorstand ist berechtigt, hierfür die im Verein üblichen Stundensätze zu berechnen.